

Ab dem 01. Januar 2024

Neue Kostenpauschalen in allen Vertretungs- und Klageverfahren

Die Leistungsordnung des SoVD Schleswig-Holstein regelt, welche Kostenpauschalen unsere Mitglieder als Kostenbeitrag für ihre Vertretung „in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren“ aufbringen müssen.

Die Höhe dieser Pauschalen blieb seit dem Jahr 2015 bis heute unverändert niedrig, obwohl die mit der Erbringung unserer Leistungen verbundenen Personal- und Sachkosten in dieser Zeit erheblich stiegen. In ihrer jetzigen Höhe (für Widerspruchverfahren 22,00 € und für Klageverfahren 34,00 € bzw. 68,00 €) leisten die Pauschalen keinen hinreichenden Beitrag zu den über die vergangenen acht Jahre leider auch für uns immer weiter gestiegenen Kosten, die für rechtliche Vertretung unserer Mitglieder aufzubringen sind.

Deshalb müssen wir unsere Kostenpauschalen ab dem 1. Januar 2024 wie folgt anpassen:

| | |
|--|----------|
| Antragsverfahren | € 10,00 |
| Anhörungsverfahren | € 50,00 |
| Widerspruchverfahren | € 50,00 |
| Widerspruchsverfahren bei denen ein vorgeschaltetes Anhörungsverfahren durch den SoVD SH geführt wurde | € 30,00 |
| Verfahren nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts) | € 50,00 |
| Klageverfahren 1. Instanz bei denen das Vorverfahren durch den SoVD SH geführt wurde | € 80,00 |
| Klageverfahren 1. Instanz bei denen das Vorverfahren nicht durch den SoVD SH geführt wurde | € 100,00 |
| Klageverfahren 2. Instanz bei denen das erstinstanzliche Verfahren durch den SoVD SH geführt wurde | € 90,00 |
| Klageverfahren 2. Instanz bei denen das erstinstanzliche Verfahren nicht durch den SoVD SH geführt wurde | € 120,00 |
| Verfahren vor dem Bundessozialgericht | € 160,00 |

Eine Vertretung im Antragsverfahren bedeutet hierbei, dass der SoVD in diesen Verfahren als Bevollmächtigter des Mitglieds gegenüber der Behörde auftritt und sich die Tätigkeit somit nicht auf die Leistung von Schreibhilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare beschränkt; dies bleibt auch weiterhin kostenfrei. Auch die Kostenbefreiungsregelungen nach Ziffer 4.4 der Leistungsordnung gelten unverändert. Die neuen Kostenpauschalen gelten für alle Verfahren, für die der SoVD eine Beauftragung nach dem 1. Januar 2024 erhält.

Wir danken für Ihr Verständnis!